

# Brandschutzordnung

der  
Hochschule Bremerhaven

Auch der Bereich der Hochschule birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in Hochschulgebäuden stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Arbeits- und Studienplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen, die sich in den Hochschulgebäuden aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Brandschutzordnung Teil A

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Feuermelder betätigen



Feuerwehr ..... **112**

.....

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilflose in Sicherheit bringen

Türen schließen



Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

## Brandschutzordnung Teil B

### A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist in der Hochschule grundsätzlich verboten, insbesondere aber in feuergefährdeten Bereichen, Laboren, Seminarräumen und Hörsälen – auch während der Pausen - und in Räumen der Bibliothek. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.



**Feuergefährdet** sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub- Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (z.B. Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).

2. **Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen (Schlosserei Haus L) durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen, können hier Schwelbrände verursacht werden, oft kommt es erst nach Stunden zu einem offenen Brand. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Erlaubnis-schein für feuergefährliche Arbeiten beim Brandschutzbeauftragten einholen). Dieses gilt auch für Fremdfirmen.

3. **Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten und Laboratorien dürfen diese Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offenes Licht (auch brennende Zigaretten) ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.



4. Alle Raumnutzer haben dafür zu sorgen, daß alle **Abfälle** insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien), aus den Hochschulräumen, insbesondere aus Fluren entfernt werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen o.ä. zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

5. **Elektrische Haushalts- und Kochgeräte** dürfen nur unter Aufsicht auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind Promatect- oder Thermax SNO 450 Feuerschutzplatten von mindestens 2 cm Dicke, die allseitig jeweils mindestens 2 cm über das Gerät hinausreichen. Die Verwendung von Tauchsiedern ist nicht statthaft.

6. Jeder Hochschulmitarbeiter muss die Notrufnummer, den Standort der nächstgelegenen Feuermelder und Feuerlöscher sowie die Rettungswege kennen. Die Notrufnummern müssen im Labor ausgehängt sein, so dass jeder im Notfall eine Alarmierung tätigen kann.

## B. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchabschlußtüren** (Drahtglastüren) in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.**

Auch **feuerhemmende Türen** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lager- und Technikräumen) müssen **stets** geschlossen gehalten werden. Das **Aufkeilen** oder sonstiges Offenhalten auch solcher Türen **ist verboten**.

## C. Flucht- und Rettungswege



1. **Zu- und Ausgänge. Durchfahrten. Durchgänge. Treppenträume Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.
2. **Besonders Flure** sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien) nicht gelagert werden.
3. **Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauernd freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
4. **Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.
5. **Sicherheitsschilder**, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

## D. Meldeeinrichtungen

**Feuermelder** sind direkt an das Meldenetz der Feuerwehr angeschlossen.



2. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem amtsberechtigten Telefon ist die Notrufnummer der Feuerwehr (☎ Amt + 112) deutlich sichtbar anzubringen.



3. In manchen besonders gefährdeten Bereichen sind **automatische Feuermelder** installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können ( z.B. Flexarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.

## E. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Hochschule vorhanden, besonders in den Fluren. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem Dezernat 4 oder Brandschutzbeauftragten zu übergeben, damit sie erneuert werden.



Hydranten werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient. Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.



## F. Verhalten im Brandfall

### 1. Ruhe bewahren

### 2. Brand melden

Feuermelder betätigen.

Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken.



oder

Telefon benutzen

☎ (Code) - 112

☎ .....

**Feuerwehr**

**Hausverwaltung** (in jedem Fall verständigen)  
(die für das betreffende Gebäude geltende Rufnummer hier und vorne auf Blatt 1, Brandschutzordnung Teil A, eintragen)



dabei angeben:

- **Name des Meldenden**
- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr?, Wenn ja, wie viele ca.?**
- **Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)**

### 3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

#### 4. In Sicherheit bringen

**Ruhe bewahren, Panik vermeiden.**

Bei Ertönen des Hausalarms Gebäude verlassen und den festgelegten Sammelplatz aufsuchen um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.



**Sammelplätze der Hochschule:**

**Haus C: Rasenfläche Van-Ronzelen-Str. / Haus K,L,V,S,M,Z: Rasenfläche zur Geeste**  
 .....

Bei Räumungsmaßnahmen **stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind** (z.B. in WC's und Nebenräumen). **Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.**

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen schließen.**

**Keine Aufzüge benutzen.**

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Nicht aus dem Fenster springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.

#### 5. Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem **Feuerlöscher** unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen !
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren !
- Feuer immer in Windrichtung angehen !
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen !
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken !
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen !

#### G. Besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muß dem Brandschutzbeauftragten ☎ 4823-282) oder (☎0174-8095172) unverzüglich gemeldet werden.  
 Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.

2. Rektor (☎ 4823-100) und Kanzler (☎ 4823-136) sind nach einem Brand unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
4. Falls Mitarbeiter **gesundheitliche Beschwerden** (auch durch Rauch) haben, ist der **Arbeitsmedizinische Dienst**, ☎ 0421/361-6744 oder –6743 einzuschalten.
5. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine **Beeinträchtigung am Arbeitsplatz** vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt der Bereich Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten.
6. Die **Bergung von Sachwerten** und Arbeitsmitteln darf erst **nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr** erfolgen.

#### H. Schlußbemerkungen

Diese hochschulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle **alle zwei Jahre** über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und dem Brandschutzbeauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Studierende und Neubeschäftigten an der Hochschule Bremerhaven sind mit dem Beginn des Erstsemesters bzw. der Dienstzeit durch die Laborleiter oder Vorgesetzten unverzüglich über die geltende Brandschutzordnung in Kenntnis zu setzen. In den Gebäuden der Hochschule muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, daß jeder Beschäftigte oder Studierende jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.

In den Laboren ist zudem die Laborrahmenordnung zu beachten, diese ist in dem jeweiligen Labor einzusehen.

Jeder Hochschulangehörige muß sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.

Bremerhaven, den 23.05.2006

Hochschule Bremerhaven

Dr. W. Flieger (Kanzler)